

Verein für Gesundheitspflege Spandau e. V. (VfG)

gegründet am 24. 10. 1884



Vereinsgelände: Neuenahrer Weg 15, 13587 Berlin (Hakenfelde)

Vorsitzender : Christoph Berner
Burscheider Weg 8
13599 Berlin

Tel. : (030) 530 66 695
Mobil : 0172 1813287

Geschäftsstelle: Gerd Seefeld
Am Forstacker 31
13587 Berlin

E-Mail : vfg.spandau@web.de

Parkplatznutzungsvertrag

Zwischen dem Verein für Gesundheitspflege Spandau e.V. (VfG), als Vermieter und

_____, als Mieter

wird folgender Parkplatznutzungsvertrag geschlossen:

Der Vermieter vermietet dem Mieter ab ____ . ____ . _____ den Parkplatz Nr. __ auf dem dem Verein vom Bezirksamt Spandau von Berlin zur Nutzung als Parkfläche überlassenen Gelände.

Die Miete beträgt jährlich einschließlich Nebenkosten (Umweltversicherung, Instandhaltung des Parkplatzgeländes, Baumschnitt) 153 EUR und ist jeweils bis Ende Februar des Jahres zu entrichten.

Je Parkplatznutzer wird eine einmalige Gebühr von 110 € erhoben. Jeder Parkplatznutzer erhält eine Funksteuerung. Die während der Vertragslaufzeit entstehenden Kosten (z.B. Batterie) tragen die Parkplatznutzer. Für einen Ersatzsender sind 50 € zu entrichten.

Zahlungen nehmen Sie bitte bargeldlos auf das Konto des Vereins bei der Postbank Berlin vor (IBAN : DE19 1001 0010 0001 3261 03, BIC : PBNKDEFF).

Müll, Schutt, Asche und andere der Bodenkultur abträgliche Stoffe dürfen auf dem Parkplatz nicht abgelagert oder vergraben werden. Auch sind Fahrzeugwäsche und Ölwechsel gemäß § 22 Wasserhaushaltsgesetz nicht erlaubt.

Die Parkfläche dient den Mitgliedern des Vereins zum Abstellen ihrer privaten Kraftfahrzeuge. Eine vertragliche Überlassung ganz oder zum Teil an Dritte ist nicht zulässig.

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr, insbesondere bei Schnee und Eisglätte. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden durch herabfallende Äste der umliegenden Bäume. Dem Mieter ist bekannt, dass der Parkplatz auch für Dritte zugänglich ist. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die Dritte an den abgestellten Fahrzeugen verursachen. Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt insoweit auf eigene Gefahr. Der Vermieter haftet ferner nicht für Schäden durch freilaufende Tiere.

Die Pflege der Parkfläche erfolgt nach Anweisung der Geländewarte durch die Mieter.

Bei Störungen der Schrankenbedienung sind die Geländewarte zu informieren.

Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Die Funksteuerung ist bei Vertragsende zurückzugeben, eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

Für ____ Parkplatznutzer habe ich ____ Funksteuerungen erhalten.

Berlin, den ____ . ____ . _____

Verein für Gesundheitspflege
Spandau e.V. (VfG), als Vermieter

als Mieter